

05.09.03

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/1341 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht
– Drucksache 15/1222 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 2 § 2 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

„2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zuständige Lebensmittelprüfstelle hat hierzu bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 258/97 das Benehmen mit dem Robert Koch-Institut herzustellen sowie bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 258/97, bei denen noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem Dritten Teil des Gentechnikgesetzes vorliegt, zusätzlich eine Stellungnahme der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesamtes für Naturschutz einzuholen.““

Fristablauf: 26.09.03

Erster Durchgang: Drs. 315/03

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/1341 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht
– Drucksache 15/996 –**

für erledigt erklärt.